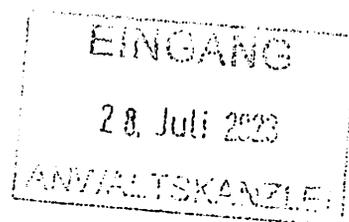


Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 18 T 2549/23
4 XIV 15/23 (B) AG Erlangen



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: ■■■/23

Weitere Beteiligte:

Stadt Erlangen, Ausländerbehörde

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Gz.: ■■■■■

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde wg. Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Festnahme

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 18. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■ den Richter am Landgericht ■■■■■ und den Richter am Landgericht ■■■■■ am 19.07.2023 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen und Beschwerdeführers wird der Beschluss des Amtsgerichts Erlangen vom 05.06.2023, Az. 4 XIV 15/23 (B), aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 28.03.2023 und seine Ingewahrsamnahme bis zum Erlass der Haftanordnung des Gerichts vom 29.03.2023 rechtswidrig war und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.
3. Dem Beschwerdeführer wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch für das Verfahren vor dem Amtsgericht Erlangen und für das Rechtsmittelverfahren gewährt.
4. Die Stadt Erlangen, Abt. Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen, trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sowie die notwendigen Ausla-

Dokumenturnummer: ■■■■■
von: ■■■■■ Landgericht Nürnberg-Fürth
am: 28.07.2023 13:36

gen des Beschwerdeführers im Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens.

5. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist indischer Staatsangehöriger und reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 28.11.2022 nach Deutschland ein. Er meldete zunächst seinen Wohnsitz in

, zum 28.11.2022 an. Am 16.02.2023 meldete er seinen Wohnsitz in
an (Bl. 13 der elektronischen Ausländerakte).

Der Beschwerdeführer legte bei der Stadt Erlangen im November 2022 einen spanischen Aufenthaltstitel vor (Bl. 16 f. der elektronischen Ausländerakte), der gefälscht war, weshalb unter dem polizeilichen Aktenzeichen [REDACTED] bei der KPI Erlangen ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung gegen den Beschwerdeführer geführt wird (Bl. 23-25 der elektronischen Ausländerakte).

Der zuständige Sachbearbeiter bei der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen verfasste unter dem 09.03.2023 (Bl. 19 der elektronischen Ausländerakte) folgende Gesprächsnotiz zu einem Gespräch mit der zuständigen Polizeibeamtin der KPI Erlangen:

„Abstimmung bzgl. weiteren Vorgehen. Fr. [REDACTED] wird Unterfertigten kontaktieren sobald eine Durchsuchung an Wohnadresse od. bei vermeintlichem Arbeitgeber () beabsichtigt ist. Dies wird frühestens in zwei Wochen erfolgen.“

Im Fall eines Aufgriffs ist die Stellung eines Abschiebehaftantrags beabsichtigt.“

Nach dem Aktenvermerk von KHKin [REDACTED] vom 28.03.2023 (Bl. 27 f. der elektronischen Ausländerakte) teilte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in einem Telefonat vom 27.03.2023 mit, dass kein Haftantrag gestellt werde. Weiter enthält dieser Aktenvermerk folgendes:

„Nach telefonischer Vereinbarung mit Hr. [REDACTED] (Ausländeramt der Stadt Erlangen) erfolgt jedoch im Falle des Antreffens der Person eine Vorführung zur Beantragung der Abschiebehaft durch das Ausländeramt, so dass der Beschuldigte

bis zum Folgetag vorläufig festgenommen werden soll.“

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Durchsuchung am 28.03.2023 angetroffen und festgenommen. Sodann wurde er bis zu seiner Vorführung durch die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen bei dem Amtsgericht Erlangen in der Haftzelle der PI Erlangen-Stadt verwahrt (Bl. 28 der elektronischen Ausländerakte).

Mit E-Mail vom 29.03.2023 teilte die Abschiebehafteinrichtung Hof mit, dass ein Haftplatz reserviert wurde (Bl. 32 der elektronischen Ausländerakte).

Mit E-Mail vom 29.03.2023, 11.26 Uhr, übermittelte der zuständige Sachbearbeiter der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen an die Strafabteilung des Amtsgerichts Erlangen per Mail einen Antrag auf Sicherungshaft gegen den Beschwerdeführer sowie einen Link zum Abruf der Ausländerakte (Bl. 37 der elektronischen Ausländerakte). Zu dem Inhalt des Antrags wird auf Bl. 76 ff. der elektronischen Ausländerakte Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 29.03.2023 ordnete die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen die Ausweisung des Beschwerdeführers an und erließ ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auf die Dauer von vier Jahren ab Ausreise befristet wurde. Die sofortige Vollziehung der Ausweisung wurde angeordnet. Von der Setzung einer Ausreisefrist wurde abgesehen. Zudem wurde die zwangsweise Abschiebung nach Indien angedroht. Zur weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen (Bl. 40 ff. der elektronischen Ausländerakte). Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.03.2023 ausgehändigt (Bl. 52 der elektronischen Ausländerakte).

Mit Beschluss vom 29.03.2023, Az. 4 XIV 15/23 (B), ordnete das Amtsgericht Erlangen - Ermittlungsrichter - gegen den Beschwerdeführer durch einstweilige Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung zum Zwecke der Vorbereitung der Sicherungshaft an und befristete die einstweilige Anordnung bis zum Ablauf des 29.03.2023. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wurde angeordnet. Der Beschwerdeführer wurde am 29.03.2023 dem Amtsgericht Erlangen vorgeführt und angehört. Das Amtsgericht Erlangen - Ermittlungsrichter - erließ im Rahmen der Anhörung einen weiteren Beschluss vom 29.03.2023, Az. 4 XIV 15/23 (B), mit dem gegen den Beschwerdeführer Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet wurde. Der Vollzug begann sofort und endet spätestens mit Ablauf des 29.06.2023. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wurde angeordnet. Auf die Beschwerden des Beschwerdeführers wurden beide Beschlüsse durch Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15.05.2023, 18 T 1548/23, aufgehoben und festgestellt dass beide Beschlüsse rechtswidrig waren und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt haben.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2023 beantragte der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers die Feststellung, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 28.03.2023 und seine Ingewahrsamnahme bis zum Erlass der Haftanordnung des Gerichts am 29.03.2023 rechtswidrig war und hierfür Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Auf Anregung der Kammer mit Verfügung vom 10.05.2023 (Bl. 2 f. bzw. 9 f. der Akte) hörte das Amtsgericht Erlangen die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen an. Diese nahm mit Schreiben vom 26.05.2023 Stellung (Bl. 12 f.). Auf dieses Schreiben wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 05.06.2023, 4 XIV 30/23 (B), lehnte das Amtsgericht Erlangen den Antrag des Beschwerdeführers ab. Auf den Beschluss wird Bezug genommen (Bl. 23 ff. der Akte).

Mit Schreiben vom 06.06.2023 (Bl. 28 ff. der Akte) legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein beantragte festzustellen, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 28.03.2023 und seine Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichts vom 29.03.2023 den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat. Weiter beantragte er, dem Beschwerdeführer Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beordnung zu bewilligen. Auf das Schreiben wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 07.06.2023 (Bl. 32 der Akte) half das Amtsgericht Erlangen der Beschwerde nicht ab. Auf den Beschluss wird Bezug genommen. Mit Verfügung vom selben Tag leitete das Amtsgericht Erlangen dem Landgericht Nürnberg-Fürth die Akte zur Entscheidung über die Beschwerde zu.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Ingewahrsamnahme im angegriffenen Zeitraum war rechtswidrig und verletzte den Beschwerdeführer in seinen Rechten.

1.

Die Beschwerde ist statthaft und zulässig erhoben, §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 68 Abs. 2 FamFG bzw. § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Die Beschwerde wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme und darauf, dass der Beschwerdeführer hierdurch in seinen Rechten verletzt wurde, ist nach § 62 Abs. 1 FamFG zulässig, da sich die (vorläufige) Ingewahrsamnahme durch die mit Beschluss vom 29.03.2023 erfolgte Anordnung der Sicherungshaft erledigt hat und wegen des damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers besteht, § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

Eine Anfechtung der Freiheitsentziehung nach § 62 Abs. 5 AufenthG ist nach § 428 Abs. 2 FamFG möglich (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl., § 62 AufenthG, Rn. 103). Dies hat auch der BGH so angenommen und betont, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Ingewahrsamnahme auch mit einem Antrag nach § 62 FamFG erreicht werden kann (BGH, Beschluss vom 12.07.2013, V ZB 224/12, BeckRS 2013, 15444, Rn. 13; Beschluss vom 12.05.2011, V ZB 135/10, FGPrax 2011, 253, 253).

Die Entscheidung fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, § 428 Abs. 2 FamFG, § 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG.

2.

Die Beschwerde ist begründet, da die Ingewahrsamnahme im angegriffenen Zeitraum rechtswidrig war und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

a)

Da der Freiheitsentzug einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, besteht an der Feststellung der Rechtswidrigkeit ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Dies folgt aus der Rspr. des BVerfG, wonach ein Freiheitsverlust durch Inhaftierung unter Berücksichtigung der damit verbundenen diskriminierenden Wirkung ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen indiziert, das ein von Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Rechtswidrigkeit auch dann begründet, wenn die Maßnahme erledigt ist. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch aus der Verfahrensgarantie des Art. 5 Abs. 4 EMRK (Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl., § 62 AufenthG, Rn. 108). Diese Wertung lässt sich auf den Antrag nach § 62 Abs. 1 FamFG übertragen.

b)

Die Ingewahrsamnahme war in dem angegriffenen Zeitraum rechtswidrig. Die Voraussetzungen der - einzig in Betracht kommenden - Rechtsgrundlage des § 62 Abs. 5 AufenthG lagen nicht vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung über die Ingewahrsamnahme bereits vor der Durchsuchung durch die Ausländerbehörde oder beim Aufgriff des Beschwerdeführers durch die Polizeibeamten getroffen wurde.

Nach § 62 Abs. 5 AufenthG kann die für den Haftantrag zuständige Behörde einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn (kumulativ) der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 S. 1 besteht, die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde und des Amtsgerichts hätte vorliegend eine richterliche Entscheidung jedenfalls in Form einer einstweiligen Anordnung der Sicherungshaft vor der Festnahme und Ingewahrsamnahme eingeholt werden können und müssen, weshalb es an der Voraussetzung des § 62 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG fehlt.

aa)

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind bereits von Verfassung wegen Grundsätze zu beachten, wann eine vorherige richterliche Entscheidung nach § 62 Abs. 5 AufenthG erforderlich ist:

Die Freiheitsentziehung erfordert nach Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Art. 104 Abs. 2 GG voraussetzt, genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Für die Frage, ob der Zweck der Freiheitsentziehung bei Abwarten einer richterlichen Entscheidung nicht erreicht werden kann und daher die Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige gerichtliche Anordnung erfolgen darf, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Freiheitsentziehung abzustellen (BVerfG NVwZ 2009, 1034 f.).

Für den Fall einer Festnahme eines Ausländers zum Zwecke der Inhaftierung zu Abschiebezwecken, hat das BVerfG aus diesen Grundsätzen Folgendes von Verfassung wegen abgeleitet:

Sofern eine Ausländerbehörde eine Freiheitsentziehung konkret plant, bedarf diese Freiheitsentziehung regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung; Vollzugsbeamten der Polizei, die von der Ausländerbehörde gebeten worden sind, einen Ausländer im Wege der Amtshilfe in Gewahrsam zu nehmen, können sich in diesem Fall regelmäßig nicht mit Erfolg darauf berufen, dass zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden könne (BVerfG NVwZ 2009, 1034, 1035).

Anders liegt der Fall, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer untertaucht und infolgedessen für die zu diesem Zeitpunkt zuständige Ausländerbehörde nicht mehr greifbar ist. Dann ist nicht absehbar, ob später die Abschiebungshaftvoraussetzungen vorliegen und welche Behörde gegebenenfalls für eine Ingewahrsamnahme zuständig sein wird; in einem solchen Fall kann die Festnahme im Falle des Aufgreifens des betroffenen Ausländers lediglich abstrakt geplant sein, da weder Aufgriffsort noch -zeitpunkt abgeschätzt werden können. (BVerfG NVwZ 2009, 1034, 1035). Ein untergetauchter, vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann daher bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zunächst ohne richterliche Entscheidung gemäß § 50 Abs. 7 S. 1 AufenthG - welcher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG NVwZ 2009, 1034, 1036) - zur Festnahme ausgeschrieben werden und im Falle des Aufgriffs durch die Exekutive bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 Abs. 4 AufenthG in Gewahrsam genommen werden.

bb)

Nach diesen Maßstäben war im hiesigen Fall eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen. Denn der Beschwerdeführer wurde auf Grund einer Durchsuchung an seinem Arbeitsplatz, welche im Voraus konkret geplant war, festgenommen. Es handelt sich daher um eine geplante Festnahme im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG, für welche eine vorherige richterliche Anordnung der Ingewahrsamnahme eingeholt werden kann und muss.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Ausländerbehörde nicht mit Gewissheit davon ausgehen konnte, dass der Beschwerdeführer bei der Durchsuchung angetroffen werde, sondern lediglich ein vager Verdacht bestand, ob der Beschwerdeführer bei der Durchsuchung angetroffen wurde. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Durchsuchungsbeschluss nicht durch die

Ausländerbehörde zur Ergreifung des Beschwerdeführers beantragt wurde, sondern auf Grund einer strafprozessualen Maßnahme erfolgte.

Dies ist auch sachgerecht. Denn die Ausländerbehörde hatte Kenntnis von der konkret geplanten Durchsuchung und die Festnahme war für den Fall des Aufgreifens des Beschwerdeführers geplant. Anders als bei einer abstrakt geplanten Festnahme eines untergetauchten Ausländers bei einem zufälligen, möglicherweise in ferner Zukunft erfolgenden Aufgreifen, war vorliegend die Festnahme für einen konkreten Ort und eine konkrete Zeit in naher Zukunft geplant. Eine Abschätzung, ob die Abschiebehaftvoraussetzungen vorlagen, war daher möglich und wurde von der Ausländerbehörde auch getroffen, indem die Durchsuchung durchführenden Polizeibeamten angewiesen oder zumindest gebeten wurden, dass diese den Beschwerdeführer im Falle des Antretrens in Gewahrsam nehmen sollen, sodass eine Vorführung zur Beantragung der Abschiebehafte erfolgen könne. Auch die im Falle des Aufgriffs zuständige Ausländerbehörde stand fest, da der Aufgriff an den Durchsuchungsobjekten erfolgen sollte.

Folgerichtig ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch bei geplanten Festnahmen von Ausländern, deren Aufenthalt tatsächlich unbekannt ist, eine vorherige Einschaltung eines Richters erforderlich ist (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. § 62 AufenthG Rn. 98).

cc)

Es liegt auch kein Fall vor, in welchem ausnahmsweise keine vorherige richterliche Anordnung für die geplante Festnahme eingeholt werden musste.

(1)

Es ist nicht ersichtlich, dass eine vorherige richterliche Anordnung zuvor nicht hätte eingeholt werden können. Insbesondere folgt dies nicht aus dem Vorbringen der Ausländerbehörde, dass der Sachverhalt noch nicht ausermittelt war:

(a)

Soweit die Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2023 meint, dass ihr die tatsächliche Staatsangehörigkeit nicht bekannt gewesen sei, ist das schon durch den Inhalt der Ausländerakte widerlegt.

Im Übrigen stand eine etwaige Unsicherheit über die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht entgegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Ausländerbehörde diesen Umstand zumindest als Teilaspekt zur Begründung der Fluchtgefahr im Rahmen des Haftantrags anführte:

Auf S. 1 der Ausländerakte befindet sich eine E-Mail des LRA Forchheim an die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen vom 01.03.2023, dass der Betroffene indischer Staatsangehöriger ist. Dem ging ein Mailverkehr zwischen dem LRA Forchheim und der Verwaltungsgemeinschaft voraus, in dem der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft mit E-Mail vom 05.12.2022, 10.55 Uhr, mitteilte, dass leider keine Kopie des Reisepasses gemacht worden sei. Daraus lässt sich folgern, dass der Betroffene einen solchen vorgelegt hatte, weil sonst der Mitarbeiter geschrieben hätte, dass der Betroffene keinen Reisepass vorgelegt hatte. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass sich auf S. 11 der Ausländerakte eine E-Mail befindet, aus der sich ergibt, dass nicht geklärt werden könne, ob der Betroffene bei der Anmeldung einen Reisepass vorgelegt hatte.

Aus der Stellungnahme der Ausländerbehörde ergibt sich zudem nicht, welche zusätzlichen Erkenntnisse sie sich im Falle eines Aufgriffs zur tatsächlichen Staatsangehörigkeit erwartet hatte, wenn ihr bekannt war, dass sie keine Kopie des Reisepasses hatte und nicht klar war, ob ein solcher bereits bei einer anderen Stelle vorgelegt wurde. Zudem legte die Ausländerbehörde in ihrem Bescheid vom 29.03.2023, mit dem die Ausweisung angeordnet wurde, selbst die indische Staatsangehörigkeit zugrunde. Dieser Bescheid wurde im Vorführtermin am 29.03.2023 ausgehändigt, weshalb dieser vorher erstellt worden sein muss, ohne dass sich zusätzliche Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit aus der Ausländerakte oder der Stellungnahme ergeben.

Vielmehr wird im Haftantrag zur Begründung der Fluchtgefahr gerade darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer keinen Reisepass hat und über seine Identität getäuscht hat, was der Ausländerbehörde bereits vorher bekannt war.

(b)

Die Kammer verkennt nicht, dass die Ausländerbehörde die Ausweisungsverfügung erst am 29.03.2023 (S. 40 ff. der elektronischen Ausländerakte) erlassen und dem Betroffenen im Anhörungstermin vor dem Amtsgericht Erlangen übergeben hatte (S. 52 der elektronischen Ausländerakte). Schon aus dem darin unter Ziffer I. geschilderten Sachverhalt ergibt sich allerdings, dass alle wesentlichen Informationen zum Erlass dieses Bescheids bereits vorher vorlagen. Die Ausländerbehörde hätte daher auch diesen Bescheid zuvor erlassen und dem Antrag auf vorläufige Anordnung der Sicherungshaft beifügen können. Jedenfalls legt die Ausländerbehörde nicht dar,

warum ihr das vorher nicht möglich gewesen sei.

(2)

Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass eine vorherige Einschaltung eines Richters den Festnahmezweck gefährdet hätte.

(3)

Dass angesichts der Unsicherheit des Aufgriffs des Beschwerdeführers und des Bestehens vergleichbarer Fälle die vorsorgliche Stellung eines Antrags auf richterliche Entscheidung vor der Durchsuchung in allen Fällen mit Aufwand verbunden und (möglicherweise) nicht verfahrensökonomisch ist, ist angesichts des verfassungsrechtlich garantierten Rechts gemäß Art. 104 Abs. 2 GG unerheblich.

(4)

Ergänzend ist anzumerken, dass auch kein Fall vorlag, in welchem ausweislich der Gesetzesbegründung eine vorläufige Ingewahrsamnahme gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG möglich sein sollte.

III.

Dem Beschwerdeführer war auf seinen Antrag hin Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, §§ 76 FamFG, 114 Abs. 1 ZPO.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe lagen vor. Diese wurden mit dem erforderlichen Formular bereits im Verfahren 18 T 2548/23 glaubhaft gemacht.

Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ergeben sich aus der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des richterlichen Beschlusses vom 29.03.2023, mit dem im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung zum Zwecke der Vorbereitung der Sicherungshaft angeordnet wurde. Dieser Beschluss wurde im Verfahren 18 T 2548/23 eben-

so wie der weitere Beschluss vom 29.03.2023, mit dem Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet wurde, aufgehoben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 S. 1, 84 FamFG.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 79 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

V.

Für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde der Stadt Erlangen bestand kein Anlass, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht erfordern, § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde der beteiligten Behörde ist ohne Zulassung unzulässig. Denn ohne Zulassung ist nach § 70 Abs. 3 S. 2 FamFG nur die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen seine Inhaftierung zulässig. Die Rechtsbeschwerde der beteiligten Behörde bedarf daher der Zulassung nach § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG (BGH, Beschluss vom 10.02.2010, V ZB 35/10, NJOZ 2010, 2041, 2041; zust. BeckOK Ausländerrecht, 37. Ed., § 62 Rn. 48).

Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG liegen nicht vor.

Die Entscheidung ergibt sich bereits aus einer Anwendung der durch das BVerfG niedergelegten, von Verfassung wegen bestehenden Anforderungen hinsichtlich der Anwendung des § 62 Abs. 5 AufenthG. Die Rechtssache hat daher keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG, weil es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, zu der die grundlegenden Fragen durch die Rechtsprechung geklärt sind. Eine Fortbildung des Rechts im Sinne des § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 FamFG ist nicht erforderlich, da sämtliche Rechtsfragen durch die Rechtsprechung bereits geklärt sind und keine Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen sind. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert die Zulassung nicht, § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 FamFG. Es fehlt an ohne eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts entstehenden oder fortbestehenden

schwer erträglichen Unterschieden in der Rechtsprechung (vgl. Sternal, FamFG, 21. Aufl., § 70 Rn. 31).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden, **soweit sie mit dieser Entscheidung zugelassen worden ist.**

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Beteiligten müssen sich durch eine bei dem Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin oder einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist zudem binnen einer Frist von **einem Monat** zu begründen. Die Frist beginnt ebenfalls mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 28.07.2023

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle